

Technische Universität Dresden

Fakultät Architektur

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Denkmalpflege und Stadtentwicklung

Vom 06.12.2004

Aufgrund von § 24 i.V.m. § 22 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Vorbemerkung:

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen

- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck der Masterprüfung
- § 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Zeugnis und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Mastergrad
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage

- Anhang Zuordnung der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, zu den Modulen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Masterstudiengangs Denkmalpflege und Stadtentwicklung umfasst einen zweisemestrigen Block hauptsächlich mit Vorlesungen und Seminaren, das einsemestrige Projektstudium und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Masterarbeit und einem Kolloquium (§ 26 Abs. 2).

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zusammen. Diese sind vor der Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen.

§ 3 Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Masterprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nachgewiesen sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Denkmalpflege und Stadtentwicklung an der TU Dresden eingeschrieben ist und
2. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.

(2) Die Termine von Prüfungen, die Wiederholungstermine sowie die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters bekanntgegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen hat schriftlich auf dem Prüfungsamt der Fakultät bzw. der von diesem bezeichneten Stelle zu erfolgen. Die Prüfungen finden in der Regel direkt am Ende der Lehrveranstaltung statt, sie sollen spätestens 6 Monate nach Ende der Lehrveranstaltung abgelegt werden.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 8) und/oder
 4. durch alternative Prüfungsleistungen
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multi-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Zulässige Hilfsmittel und die genaue Dauer der Prüfungen sind spätestens mit der Ladung zur Prüfung bekanntzugeben.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unter- und 4 Stunden nicht überschreiten.

(4) Sonstige schriftliche Arbeiten sind insbesondere Texte, zeichnerische sowie gegebenenfalls in anderer vergleichbarer Form vorzulegende Arbeiten zu Aufgabenbereichen aus Lehrveranstaltungen, mit denen der Kandidat nachweisen soll, dass er in begrenzter Zeit ein Thema oder eine Aufgabe mit den Methoden seines Faches problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Eine Projektarbeit dauert mindestens zwei Wochen und höchstens vier Monate.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note jedes Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Masterprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. In die Gesamtnote gehen die Ergebnisse der Modulprüfungen zu 60 %, die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums zu 40 % ein.

(4) Für die Umrechnung der deutschen Noten in die ECTS-Skala wird die Tabelle in § 9 der Studienordnung zugrundegelegt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben. In Modul 7 (Projekte) werden nur Leistungspunkte

erworben, wenn jedes der Teilprojekte mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind sowie die Masterarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet für die in Absatz 1 erwähnten Fristen für den Freiversuch werden die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, sowie Studienzeiten im Ausland.

§ 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden; sie ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Masterstudiengang „Denkmalpflege“ er-

bracht wurden, namentlich in einem der folgenden Studiengänge: „Denkmalpflege – Heritage Conservation“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg/Fachhochschule Coburg, Aufbaustudiengang Denkmalpflege an der TU Berlin oder dem postgradualen Studiengang „Bauen & Erhalten – Building & Conservation“ der BTU Cottbus.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Masterstudiengang Denkmalpflege und Stadtentwicklung an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf das Praktikum (§ 25 Nr. 3) angerechnet werden. Im Einzelnen entscheidet darüber der Prüfungsausschuss.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Er wird von der Fakultät Architektur der TU Dresden bestellt. Ihm gehören vier Hochschullehrer oder Lehrbeauftragte, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter gehören dem Kreis aller am Masterstudiengang mitwirkenden Hochschullehrer und Lehrbeauftragten an. Dabei soll die Mehrheit der Mitglieder der TU Dresden angehören. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Inhaber der Professur für Denkmalkunde und angewandte Bauforschung an der TU Dresden, sein Stellvertreter soll ebenfalls ein Professor sein. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und Prüfungsordnung und bestimmt für jedes Modul einen verantwortlichen Dozenten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine Hochschulabschlussprüfung in einem für Denkmalpflege oder nachhaltige Stadtentwicklung relevanten Studiengang abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und das Kolloquium den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden, eher forschungsorientierten Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse forschend anzuwenden, und die für die spezialisierte Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Dresden in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe aus triftigen Gründen zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit ist spätestens sechs Wochen nach der letzten Modulprüfung auszugeben.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß auf dem Prüfungsamt der Fakultät in zweifacher Ausführung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Note wird aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfenden gebildet. Weichen diese mehr als eine ganze Note voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt und der Durchschnitt aus den Noten der drei Prüfer gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiumsdauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät Architektur und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden*. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements wird dem Prüfling eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement Muster-Rahmenordnung (Uni))

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird unterzeichnet vom Rektor der TU Dresden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der TU Dresden versehen.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Zuständigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 18),
5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 20).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in zwei Teile: einen zweisemestrigen Block hauptsächlich mit Vorlesungen und Seminaren, gefolgt vom Projektstudium, welches mit der Masterarbeit abschließt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 64 Semesterwochenstunden. Es sind 126 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 24

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Folgende sieben Module sind Gegenstand von Modulprüfungen:
- Modul 1: Historische und theoretische Grundlagen der Denkmalpflege und nachhaltigen Stadtentwicklung
 - Modul 2: Methoden und Techniken der Erkundung und Dokumentation
 - Modul 3: Praktische und planungsorientierte Methoden der Denkmalpflege
 - Modul 4: Methoden der Stadterhaltung, des Stadtumbaus und der nachhaltigen Stadtentwicklung
 - Modul 5: Schutz, Vermittlung und Bewirtschaftung von historischen Kulturgütern und –räumen
 - Modul 6: Besondere Bereiche der Denkmalpflege und des Stadtumbaus
 - Modul 7: Projekte.
- Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, zu den Modulen erfolgt gemäss der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

- (2) Die Anzahl der abzuleistenden Prüfungsleistungen darf 26 nicht überschreiten.
- (3) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Art der Prüfungsleistung ist in der im Anhang zur Studienordnung beigefügten Modulbeschreibung festgehalten.
- (4) In den Modulen 1, 2 und 4 sind als Voraussetzung zur Zulassung zur jeweils letzten Prüfungsleistung der Modulprüfung die in den Modulbeschreibungen im Anhang der Studienordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Anzahl der zur Zulassung notwendigen Prüfungsvorleistungen in den gewählten Vertiefungsbereichen darf 4 nicht überschreiten.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

- Die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:
1. Die Erbringung sämtlicher erforderlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen im Umfang von total 69 Leistungspunkten in den Modulen 1 bis 6,
 2. die erfolgreiche Bearbeitung von mindestens drei Projekten bzw. Teilprojekten im Umfang von 27 Leistungspunkten in Modul 7,
 3. der Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums sowie

4. der Nachweis der Teilnahme an Exkursionen in einem Umfang von 16 Tagen gem. § 6 Abs. 5 der Studienordnung.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens drei Monate. Für Masterarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens sechs Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

(2) Die Masterarbeit wird vom Prüfling in einem öffentlichen Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Masterarbeit einzubeziehen.

(3) Das Kolloquium dauert 45 Minuten. Auf die Vorstellung der Arbeit entfallen dabei 15 Minuten; daran anschließend wird der Prüfling zunächst zu seiner Arbeit und dann zum Gesamthalt des Masterstudiengangs Denkmalpflege und Stadtentwicklung befragt.

(4) Das Kolloquium wird durch die beiden Prüfer der Masterarbeit sowie durch einen Beisitzer aus dem Kreis der im Masterstudiengang mitwirkenden Dozenten durchgeführt.

§ 27

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) unter Angabe der Fachrichtung „Denkmalpflege und Stadtentwicklung“ verliehen.

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der TU Dresden vom 13. August 2003 und der Genehmigung des Sächsisches Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 12.11.2003, Az.: 3-7831-17-0371/19-1.

Dresden, den 06.12.2004

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anhang : Zuordnung der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, zu den Modulen

Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen im Anhang zur Studienordnung geregelt

Modul 1: Historische und theoretische Grundlagen der Denkmalpflege und nachhaltigen Stadtentwicklung

Grundlagen, Geschichte und Theorie der Denkmalpflege I
Grundlagen, Geschichte und Theorie der Denkmalpflege II
Grundlagen und Theorie des Stadtumbaus
Baugeschichte / Geschichte der Bau- und Tragkonstruktion / Stadtbaugeschichte I
Geschichte der städtischen Frei- und Grünräume I

Prüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen in den 5 Lehrveranstaltungen des Kernbereichs in einem Umfang von 10 SWS von Modul 1 ergeben die Gesamtnote für das Modul Grundlagen.

Modul 2: Methoden und Techniken der Erkundung und Dokumentation

Denkmal-, Quellenkunde und Inventarisierung
Baufaufnahme, Bauuntersuchung und Fotogrammetrie
Stadtbauanalyse
Klimaverhalten historischer Bauten I

Prüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen in den 4 Lehrveranstaltungen des Kernbereichs von Modul 2 ergeben die Gesamtnote für das Modul Methoden und Techniken der Erkundung und Dokumentation.

Modul 3: Praktische und planungsorientierte Methoden der Denkmalpflege

Klassische Erhaltungs- und Reparaturmethoden
Restauratorische Sicht in der Bauwerkserhaltung
Sanierung und Modernisierung von Bauwerken und Konstruktionen
Nutzungsanpassung, bauliche Ergänzung, Integration

Prüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen in den 4 Lehrveranstaltungen des Kernbereichs von Modul 3 ergeben die Gesamtnote für das Modul Praktische und planungsorientierte Methoden der Denkmalpflege.

Modul 4: Methoden des Stadtumbaus, der Stadterhaltung und der nachhaltigen Stadtentwicklung

Stadtsanierung, Stadtumbau, Stadterneuerung
Seminar zur Stadtentwicklung I
Siedlungsplanung: Grundlagen der Bauleitplanung

Prüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen in den 3 Lehrveranstaltungen des Kernbereichs von Modul 4 ergeben die Gesamtnote für das Modul Methoden des Stadtumbaus, der Stadterhaltung und der Stadtentwicklung.

Modul 5: Schutz, Vermittlung und Bewirtschaftung von historischen Kulturgütern und -räumen

Recht, Förderung, Verwaltung
Denkmalkommunikation, Pressearbeit, Denkmalmarketing
Denkmalpflege im internationalen Vergleich

Prüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen in den 3 Lehrveranstaltungen des Kernbereichs von Modul 5 ergeben die Gesamtnote für das Modul Schutz, Vermittlung und Bewirtschaftung von historischen Kulturgütern und -räumen.

Spezialisierungsmodul 6: Besondere Bereiche der Denkmalpflege und des Stadtumbaus (Wahlpflichtbereich)

Technische Denkmale / Industriearchäologie
Historische Hausforschung
Gartendenkmalpflege
Innenausstattung und Kunstdenkmalpflege
Stadtarchäologie und Stadterneuerung
Aktuelle und besondere Fragen der Denkmalpflege
Flächendenkmale, Kulturlandschaft, Weltkulturerbe
EDV-Anwendung in Denkmalpflege und Stadterneuerung

Prüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen in Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs in einem Umfang von 4 SWS ergeben die Gesamtnote für das Modul Besondere Bereiche der Denkmalpflege und des Stadtumbaus.

Modul 7: Projekte

Historische Stadtforschung
Angewandte Bauaufnahme, Bauuntersuchung, Bauforschung
Klassische Erhaltungs- und Reparaturmethoden
Revitalisierung von Innenstädten
Stadtentwicklung / Stadtumbau
Bauklimatische Konzepte der Nutzung
Sanierung und Ertüchtigung von Bau- und Tragkonstruktionen
Zukunft des ländlichen Raums
Bewahrende Erneuerung, Umnutzung, Ergänzung
Denkmalkommunikation und -marketing
Denkmalbegriff / Schutzwürdigkeit / Werteabwägung

Die Gesamtnote für das Modul 7 Projekt ergibt sich aus den Teilnoten von mindestens 3 Projekten oder Teilprojekten.